

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 90

DIENSTAG, DEN 16. NOVEMBER

2021

Inhalt:

	Seite		Seite
Herstellung einer Erschließungsanlage im Stadtteil Neugraben-Fischbek	1961	Bekanntgabe des Abfallwirtschaftsplans Baggergut 2021	1962
Öffentliche Zustellung	1961	Satzung des Norddeutschen Rundfunks	1963
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §5 Absatz 2 UVPG besteht	1962	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften	1970

BEKANTMACHUNGEN

Herstellung einer Erschließungsanlage im Stadtteil Neugraben-Fischbek

Endgültige Herstellung:

Nach § 49 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), wird bekannt gemacht:

Die nachstehend aufgeführte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlage
1	Am Johannisland von Torfstecherweg (einschließlich) bis Zum Wachtelkönig

Die Bekanntmachung ist auch unter www.hamburg.de/bekanntmachungen-anliegerbeitraege einzusehen.

Hamburg, den 16. November 2021

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung,
Gleichstellung und Bezirke**

Amtl. Anz. S. 1961

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Ibrahim Deniz, geboren am 29. September 1974, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Dahlgrünring 9, 21109 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wird am 8. November 2021 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung

ausgehängt, dass für Herrn Ibrahim Deniz ein Heranziehungsbescheid vom 3. November 2021 (Aktenzeichen: J 321-1242/2018) betreffend den Polizeieinsatz vom 1. März 2018 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 29. November 2021 zugestellt.

Hamburg, den 8. November 2021

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 1961

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG besteht

**Firma Progas GmbH & Co.KG,
Hohe-Schaar-Straße 6, 21107 Hamburg**

**Modernisierung des Flüssiggaslagers einer „Anlage
für Lagerung, Be- und Entladung von Flüssiggas“**

Antrag nach § 16 BImSchG, Aktenzeichen 119/21

Die Firma Progas GmbH & Co.KG in Hamburg beantragte am 6. August 2021 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer „Anlage für Lagerung, Be- und Entladung von Flüssiggas“ mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr, als genehmigungsbedürftige Anlage nach Nummer 9.1.1.1, G des Anhanges 1 der 4. BImSchV auf dem Betriebsgrundstück Hohe-Schaar-Straße 6, 21107 Hamburg, Gemarkung Kattwyk.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Änderung einer Anlage für Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen stellt nach Nummer 9.1.1.2 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 3 UVPG vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/hh> dargestellt.

Hamburg, den 6. November 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**
– Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –

Amtl. Anz. S. 1962

Bekanntgabe des Abfallwirtschaftsplans Baggergut 2021

Der Senat hat den Abfallwirtschaftsplan Baggergut am 9. November 2021 beschlossen. Dieser stellt die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Baggergut aus dem Jahr 2001 und seiner zwischenzeitlichen Bewertung 2011 dar.

Der Abfallwirtschaftsplan Baggergut ist im Internet unter der Adresse www.hamburg.de/abfall verfügbar. Darüber hinaus kann der Abfallwirtschaftsplan vom 19. November 2021 bis zum 17. Dezember 2021 in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Foyerbereich (montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr) eingesehen werden.

Verfahren:

Der Abfallwirtschaftsplan Baggergut 2021 wurde von der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft erstellt und im Entwurf mit den betroffenen Stellen abgestimmt. Die Beteiligung von Kammern und Verbänden sowie der Öffentlichkeit gemäß § 32 KrWG wurde im Amtlichen Anzeiger vom 2. Juli 2021 S. 1059 bekannt gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Baggergut wurden angemessen berücksichtigt.

Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts:

Sofern die im Zuge von Unterhaltungs-, Neu- und Ausbaumaßnahmen in Hafen und Elbe sowie Alster, Bille und allen weiteren Hamburger Gewässern entnommenen Sedimente nicht innerhalb der Gewässer umgelagert werden können, sind sie als Abfall an Land zu entsorgen. Für Hafen und Elbe wird weiterhin von einer jährlichen Menge von rund 200 000 Tonnen Trockensubstanz (tTS), für alle weiteren Gewässer von rund 10 000 tTS ausgegangen.

Für die Entsorgung der Sedimente steht die Baggergutmonodeponie Feldhofs im Bezirk Bergedorf zur Verfügung. Zunächst werden die Sedimente in den von der Hamburg Port Authority betriebenen Anlagen behandelt. Ziel dieser Behandlung ist die Trennung des im Baggergut enthaltenen Sandes von dem schadstoffbelasteten Schlick und die Entwässerung des Schlicks. Neben Sand, Feinsand und Schlick fallen in geringer Menge auch Grobputz und Groborganik an. Diese Behandlung entspricht einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft entsprechend der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unter Berücksichtigung des Schadstoffpotenzials, in dem die an Land zu entsorgenden Sedimente durch Trennung und Entwässerung deutlich reduziert werden. Durch die Trennung der einzelnen Abfallfraktionen können sie außerdem gezielt verwertet werden.

Um die Schadstoffbelastung der Elbe weiter zu reduzieren, ist ein ganzheitliches Sedimentmanagement im gesamten Elbeinzugsgebiet erforderlich. Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung im Mittel- und Oberstrom. Aus diesem Grund haben die Flussgebietsgemeinschaft Elbe und die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe ein nationales bzw. internationales Sedimentmanagementkonzept erarbeitet. Das Konzept dient den Ländern und dem Bund als fachliche Grundlage für die Maßnahmenplanung und enthält konkrete Handlungsempfehlungen, die von den Schadstoffquellen bis zur Mündung reichen.

Mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Tideelbe haben außerdem die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie der Bund, die Kreise, Kom-

munen, Verbände und Organisationen aus der Region in der Kooperationsstruktur „Forum Tideelbe“ zwischen 2016 und 2020 zusammengearbeitet. Dessen Zielsetzung war u. a., durch strombauliche Maßnahmen die Sedimentationsdynamik der Gewässer so zu entwickeln, dass in Zukunft weniger Baggergut anfällt und ökologisch besonders wertvolle Tidelebensräume geschaffen werden. Der Ergebnisbericht des Dialogprozesses wurde im Herbst 2020 vorgelegt. Hamburg setzt sich für die Fortführung des „Forums Tideelbe“ ein. Mit welcher Zielstellung und in welcher Organisationsform das „Forum Tideelbe“ weitergeführt wird, wird derzeit durch die zuständigen Behörden in Hamburg sowie im Austausch mit dem Bund und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein geprüft.

Damit die Entsorgungssicherheit für belastete Sedimente sowohl für den Betrachtungszeitraum dieses Abfallwirtschaftsplans als auch langfristig gewährleistet ist, plant der Senat eine Erhöhung der Deponie Feldhofe. Diese Kapazitätserweiterung soll auch den Anstrengungen der Stadt zur Sicherung von Tidevolumen und zur Förderung ökologisch wertvoller Flachwasserzonen dienen. Die hieraus anfallenden Mengen können derzeit aber nicht belastbar prognostiziert werden.

Hamburg, den 16. November 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1962

Satzung des Norddeutschen Rundfunks

in der Fassung vom 18. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I.

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1 – Name und Aufgaben der Anstalt

Artikel 2 – Sitz, Funkhäuser und Regionalstudios

II.

Organe der Anstalt

1. Rundfunkrat

Artikel 3 – Wahl des Vorstands

Artikel 4 – Aufgaben des Vorsitzes

Artikel 5 – Sitzungen

Artikel 6 – Öffentlichkeit der Sitzungen

Artikel 7 – Einladungen

Artikel 8 – Tagesordnung

Artikel 9 – Beschlüsse

Artikel 10 – Sitzungsprotokoll

Artikel 11 – Ausschüsse

2. Landesrundfunkräte

Artikel 12 – Landesrundfunkrat

3. Verwaltungsrat

Artikel 13 – Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung

Artikel 14 – Aufgaben des Vorsitzes

Artikel 15 – Sitzungen

Artikel 16 – Einladungen

Artikel 17 – Tagesordnung

Artikel 18 – Audio-/Videokonferenz und schriftliches Beschlussverfahren

Artikel 19 – Sitzungsprotokoll

Artikel 20 – Ausschüsse

4. Gemeinsame Vorschriften für Rundfunkrat, Landesrundfunkrat und Verwaltungsrat

Artikel 21 – Transparenz der Gremienarbeit Artikel 22 – Schriftform

Artikel 23 – Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats

Artikel 24 – Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

Artikel 25 – Gremiengeschäftsstelle

5. Geschäftsleitung

Artikel 26 – Aufgaben der Intendantin/des Intendanten und der Stellvertretenden Intendantin/des Stellvertretenden Intendanten

Artikel 27 – Direktorinnen und Direktoren

Artikel 28 – Zeichnungsrecht

Artikel 29 – Projekt- und Finanzkontrolle

III.

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

Artikel 30 – Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr)

Artikel 31 – Feststellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans

Artikel 32 – Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts

IV.

Satzungsänderung

Artikel 33 – Satzungsänderung

Artikel 34 – Gebührensatzung

V.

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung

Artikel 35 – Übergangsbestimmung

Artikel 35 – Inkrafttreten

I.

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Name und Aufgaben der Anstalt

1. Die Anstalt führt den Namen „NORDDEUTSCHER RUNDFUNK Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie führt ein gleichlautendes Dienstsiegel.
2. Aufgaben, Sendegebiet und Verpflichtungen der Anstalt ergeben sich aus dem NDR Staatsvertrag.

Artikel 2

Sitz, Funkhäuser und Regionalstudios

1. Sitz der Anstalt ist Hamburg.
2. Die Anstalt unterhält Funkhäuser in Hamburg, Hannover, Kiel und Schwerin (Landesfunkhäuser). Die Regionalstudios sind dem Funkhaus des Landes zugeordnet, in dem sie betrieben werden.

II.

Organe der Anstalt**1. Rundfunkrat**

Artikel 3

Wahl des Vorstands

1. Der Rundfunkrat wählt jeweils ein Mitglied für die Funktionen Vorsitz und erste, zweite und dritte Stellvertretung für die Dauer von 15 Monaten. Die vier Mitglieder müssen jeweils verschiedenen Ländern angehören. Der Vorstand muss gleichermaßen aus Frauen und Männern bestehen. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Schleswig-Holstein-Niedersachsen-Hamburg-Mecklenburg-Vorpommern.
2. Mitglieder des Vorstands können mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Rundfunkrats abberufen werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird ein nachfolgendes Mitglied aus demselben Land für den Rest der Amtsperiode gewählt.

Artikel 4

Aufgaben des Vorsitzes

1. Das den Vorsitz innehabende Mitglied führt die Geschäfte des Rundfunkrats, vertritt ihn und leitet die Sitzungen.
2. Sind das den Vorsitz innehabende Mitglied sowie alle stellvertretenden Mitglieder des Vorstands verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz wahr.
3. Tatsachen, die eine Mitgliedschaft im Rundfunkrat gemäß § 17 Absatz 2 bis 7 des NDR Staatsvertrags ausschließen, sind von dem betroffenen Rundfunkratsmitglied dem den Vorsitz innehabenden Mitglied mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied des Rundfunkrats vorzeitig aus, so hat das den Vorsitz innehabende Mitglied unverzüglich die gemäß § 18 Absatz 1 des NDR Staatsvertrags entsendende Organisation oder Gruppe hiervon zu unterrichten und auf die Entsendung eines nachfolgenden Mitglieds hinzuwirken.
4. Das den Vorsitz innehabende Mitglied unterrichtet 9 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrats hiervon die Präsidenten der Landtage in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und die entsendungsberechtigten Organisationen gemäß § 18 Absatz 1 des NDR Staatsvertrags, damit eine rechtzeitige Neubildung des Rundfunkrats gewährleistet ist.
5. Das den Vorsitz innehabende Mitglied lädt die Mitglieder des neuen Rundfunkrats unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Neuwahl des Vorsitzes.

Artikel 5

Sitzungen

1. Der Rundfunkrat tritt mindestens vierteljährlich einmal, im Übrigen nach Bedarf, zusammen.
2. Sitzungen sind einzuberufen:
 - a) wenn das den Vorsitz innehabende Mitglied es für erforderlich hält;
 - b) wenn mindestens 14 Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragen;
 - c) auf Antrag eines Landesrundfunkrats.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Intendantin/der Intendant, die Stellvertretende Intendantin/der Stellvertretende Intendant und die Direktorinnen und Direktoren können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Rundfunkrats sind sie hierzu ebenso verpflichtet wie das den Vorsitz innehabende Mitglied des Verwaltungsrats. Die Direktorinnen und Direktoren können sich vertreten lassen. Die Intendantin/der Intendant kann zur Beratung weitere Mitarbeitende des NDR hinzuziehen.
4. Der Gesamtpersonalrat kann zu den Sitzungen bis zu drei Mitglieder entsenden. Ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.
5. Ist die Durchführung einer Sitzung des Rundfunkrats in unmittelbarer Anwesenheit seiner Mitglieder und der nach Absatz 3 und 4 sonst Teilnahmeberechtigten nicht möglich oder durch außergewöhnliche äußere Umstände erheblich erschwert, kann das den Vorsitz innehabende Mitglied des Rundfunkrats anordnen, dass ohne unmittelbare Anwesenheit stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Videokonferenz). Eine Bildübertragung kann bei bis zu einem Drittel der teilnehmenden Mitglieder des Rundfunkrats unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und kein Zweifel an deren Identität besteht. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet bleibt. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist zu gewährleisten; die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit bleiben unberührt.
6. Im Anschluss an die Sitzung des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse wird die Anwesenheitsliste durch das den Vorsitz innehabende Mitglied veröffentlicht.
7. Der Rundfunkrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 6

Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Rundfunkrats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann auch dadurch hergestellt werden, dass die Sitzungen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum des NDR oder über allgemein zugängliche Netze übertragen werden.
2. Das den Vorsitz innehabende Mitglied legt im Einvernehmen mit den stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands fest, welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Der Rundfunkrat kann mit einfacher Mehrheit in nicht öffentlicher Sitzung von dieser Festlegung abweichen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des NDR oder Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse des Rundfunkrats sind nicht öffentlich.
4. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beratungen ist dem den Vorsitz innehabenden Mitglied vorbehalten, soweit der Rundfunkrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

- Das Nähere können die Geschäftsordnungen von Rundfunkrat und Landesrundfunkrat bestimmen.

Artikel 7 Einladungen

- Das den Vorsitz innehabende Mitglied lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein.
- Die Frist kann bei besonderen Umständen auf eine Woche verkürzt werden.
- Die Frist zur Einberufung einer erneuten Sitzung nach § 22 Absatz 2 des NDR Staatsvertrags darf nicht kürzer als eine Woche sein.
- Die Teilnahmeberechtigten sind mit gleichen Fristen schriftlich über den Sitzungstermin und die Tagesordnung zu unterrichten.
- Die Fristen beginnen am Tage nach Absendung der Einladung.

Artikel 8 Tagesordnung

- Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- Die Tagesordnung bestimmt das den Vorsitz innehabende Mitglied.
- Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens sechs Mitglieder ihn unterstützen.
- Anträgen des Verwaltungsrats und Anträgen der Intendantin/des Intendanten auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.

Artikel 9 Beschlüsse

- Beschlüsse dürfen nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag als Punkt der Tagesordnung mitgeteilt worden sind oder deren Behandlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- Wahlen werden auf Antrag eines Mitglieds geheim durchgeführt.
- Die Mitglieder des Rundfunkrats gelten auch im Rahmen einer gemäß Artikel 5 Absatz 5 angeordneten Videokonferenz als anwesend.
- Der Rundfunkrat fasst seine Beschlüsse durch Zustimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit der NDR Staatsvertrag oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Dasselbe gilt für Wahlen.
- Beschlüsse des Rundfunkrats im Rahmen einer gemäß Artikel 5 Absatz 5 angeordneten Videokonferenz sind in einem elektronischen oder, im Nachgang zu einer Videokonferenz, in einem schriftlichen Verfahren zulässig, wenn in Fällen höherer Gewalt die Beratung und Abstimmung des Rundfunkrats über einen Beschlussgegenstand ausschließlich in einem solchen Rahmen möglich ist, der Gegenstand der Beschlussfassung keinen zeitlichen Aufschub zulässt und nicht die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats dieser Verfahrensweise vorab widersprochen hat. Das Vorliegen des Ausnahmefalls nach Satz 1 stellt das den Vorsitz innehabende Mitglied des Rundfunkrats fest und begründet dieses. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen Mitglieder des Rundfunkrats berechtigt, die nachweisbar an der

Videokonferenz teilnehmen beziehungsweise teilgenommen haben. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass diese Stimmrechte uneingeschränkt ausgeübt werden können. Geheime Abstimmungen dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden.

- Über die sonstige Art und Weise der Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Rundfunkrats.

Artikel 10 Sitzungsprotokoll

- Über Wahlen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Rundfunkrats sowie den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.
- Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet der Rundfunkrat in seiner nächsten Sitzung.

Artikel 11 Ausschüsse

- Der Rundfunkrat bildet gemäß § 23 des Staatsvertrags mindestens einen Programmausschuss. Er kann weitere Ausschüsse bilden.
- Die Ausschüsse beraten die ihnen vom Rundfunkrat zugewiesenen Angelegenheiten und bereiten Beschlüsse des Rundfunkrats vor, soweit nicht dem Programmausschuss durch § 23 des Staatsvertrags weitere Befugnisse eingeräumt sind.
- Die Mitglieder des Vorstands des Rundfunkrats können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.
- Den Ausschüssen können nur Mitglieder des Rundfunkrats angehören. Die Intendantin/der Intendant, die Stellvertretende Intendantin/der Stellvertretende Intendant und die Direktorinnen und Direktoren können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen und zur Beratung Mitarbeitende des NDR hinzuziehen.
- Die Regelungen des Artikel 5 Absatz 5 gelten entsprechend.

2. Landesrundfunkräte

Artikel 12 Landesrundfunkrat

- Der jeweilige Landesrundfunkrat wählt ein den Vorsitz innehabendes Mitglied und eine Stellvertretung nach Maßgabe von § 24 Absatz 5 des NDR Staatsvertrags.
- Die Landesrundfunkräte können öffentlich tagen. Im Übrigen gelten die Regelungen für den Rundfunkrat gemäß Artikel 5 bis 10 der Satzung für die Landesrundfunkräte entsprechend. Im Rahmen von Artikel 5 Absatz 4 ist der jeweilige örtliche Personalrat teilnahmeberechtigt.
- Jeder Landesrundfunkrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnungen sollten in den wesentlichen Grundzügen übereinstimmen.

3. Verwaltungsrat

Artikel 13 Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung

- Der Verwaltungsrat wählt ein den Vorsitz innehabendes Mitglied und eine Stellvertretung für die Dauer von 15

Monaten. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Niedersachsen–Hamburg–Mecklenburg-Vorpommern–Schleswig-Holstein. Für die Wahl der Stellvertretung gilt die umgekehrte Reihenfolge.

2. Das den Vorsitz innehabende Mitglied und die Stellvertretung können mit einer Mehrheit von mindestens 8 Stimmen abberufen werden.
3. Scheidet das den Vorsitz innehabende Mitglied oder die Stellvertretung aus, so wird aus dem gleichen Land für den Rest der Amtsperiode ein nachfolgendes Mitglied gewählt.

Artikel 14

Aufgaben des Vorsitzes

1. Das den Vorsitz innehabende Mitglied führt die Geschäfte des Verwaltungsrats, vertritt ihn und leitet die Sitzungen.
2. Sind das den Vorsitz innehabende Mitglied sowie die Stellvertretung verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz wahr.
3. Tatsachen, die eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gemäß § 17 Absatz 2 bis 7 des NDR Staatsvertrags ausschließen, sind von dem betroffenen Verwaltungsratsmitglied dem den Vorsitz innehabende Mitglied mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, so hat das den Vorsitz innehabende Mitglied hiervon unverzüglich den Vorsitz des Rundfunkrats zu unterrichten und auf eine Nachwahl gemäß § 27 Absatz 3 des NDR Staatsvertrags hinzuwirken.
4. Bei Neuwahl des Verwaltungsrats lädt das den Vorsitz innehabende Mitglied die Mitglieder unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Neuwahl des Vorsitzes.

Artikel 15

Sitzungen

1. Der Verwaltungsrat tritt in der Regel einmal im Monat, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.
2. Sitzungen sind einzuberufen:
 - a) wenn das den Vorsitz innehabende Mitglied es für erforderlich hält,
 - b) wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats es unter Angabe der Gründe beantragen,
 - c) auf Antrag der Intendantin/des Intendanten.
3. Die Mitglieder des Vorstands des Rundfunkrats, die Intendantin/der Intendant, die Stellvertretende Intendantin/der Stellvertretende Intendant und die Direktorinnen und Direktoren können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Intendantin/der Intendant kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats zur Beratung Mitarbeitende des NDR hinzuziehen.
4. Der Gesamtpersonalrat kann zu den Sitzungen bis zu drei Mitglieder entsenden. Ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.
5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
6. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 16

Einladungen

1. Das den Vorsitz innehabende Mitglied lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich ein.

2. Mit gleicher Frist sind die sonstigen Teilnahmeberechtigten über den Sitzungstermin und die Tagesordnung zu unterrichten.
3. Die Fristen beginnen am Tage nach der Absendung der Einladung.
4. Eine Sitzung gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 des NDR Staatsvertrags ist spätestens für den dritten Tag nach Eingang eines entsprechenden Antrags bei dem den Vorsitz innehabenden Mitglied einzuberufen.

Artikel 17

Tagesordnung

1. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
2. Die Tagesordnung bestimmt das den Vorsitz innehabende Mitglied.
3. Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung verlangen.
4. Anträgen des Rundfunkrats oder der Intendantin/des Intendanten auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.
5. Ergänzungen der Tagesordnung nach Beginn der Frist des Artikels 16 Absatz 1 bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats.

Artikel 18

Audio-/Videokonferenz und schriftliches Beschlussverfahren

1. Ist die Durchführung einer Sitzung des Verwaltungsrats in unmitttelbarer Anwesenheit seiner Mitglieder nicht möglich oder durch außergewöhnliche äußere Umstände erheblich erschwert, kann der Verwaltungsrat stattdessen im Wege einer Audio-/Videokonferenz ohne unmittelbare Anwesenheit zusammentreten. In diesem Fall ist eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zulässig. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme-, Rede- und Stimmrechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet bleibt. Geheime Abstimmungen dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden.
2. Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die an der Audio-/Videokonferenz teilnehmen beziehungsweise teilgenommen haben.
3. In Ausnahmefällen kann bei besonderer Eilbedürftigkeit durch das den Vorsitz innehabende Mitglied eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats im schriftlichen Verfahren veranlasst werden. Der Vorsitz hat die Voraussetzungen für ein schriftliches Beschlussverfahren bei der Zuleitung der Beschlussvorlage an die Verwaltungsratsmitglieder zu begründen.
4. Das schriftliche Votum der Verwaltungsratsmitglieder über den Beschlussvorschlag ist binnen einer von dem den Vorsitz innehabenden Mitglied festzusetzenden Frist ihm gegenüber mittels schriftlicher Erklärung, die auch per Fax oder digital übermittelt werden kann, abzugeben. Die Frist muss mindestens eine Woche betragen. Sie beginnt am Tage nach Absendung der Beschlussvorlage. Innerhalb der gleichen Frist kann jedes Verwaltungsratsmitglied einer schriftlichen Beschlussfassung widersprechen. Bei Widerspruch eines Verwaltungsratsmitglieds ist eine Beschlussfassung erst in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats zulässig.
5. Das den Vorsitz innehabende Mitglied hat die gemäß Artikel 15 Absatz 3 und 4 der Satzung an Sitzungen des Verwaltungsrats Teilnahmeberechtigten durch Über-

sendung der Unterlagen nach Absatz 1 über die Einleitung eines schriftlichen Beschlussverfahrens zu unterrichten.

Artikel 19

Sitzungsprotokoll

1. Über Wahlen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung.
3. Die genehmigte Niederschrift ist den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

Artikel 20

Ausschüsse

1. Der Verwaltungsrat kann ständige Ausschüsse und Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.
2. Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor.
3. Den Ausschüssen können nur Mitglieder des Verwaltungsrats angehören. Die Intendantin/der Intendant, die Stellvertretende Intendantin/der Stellvertretende Intendant und die Direktorinnen und Direktoren können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen und zur Beratung Mitarbeitende des NDR hinzuziehen.
4. Die Regelungen in Artikel 18 gelten entsprechend.

4. Gemeinsame Vorschriften für Rundfunkrat, Landesrundfunkrat und Verwaltungsrat

Artikel 21

Transparenz der Gremienarbeit

1. Die Organisationsstruktur der Gremien (Rundfunkrat, Landesrundfunkräte, Verwaltungsrat sowie ihre jeweiligen Ausschüsse) ist ebenso wie ihre personelle Zusammensetzung zu veröffentlichen.
2. Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrats, der Landesrundfunkräte und des Verwaltungsrats sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Gremiensitzungen sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen und ihrer vorbereitenden Ausschüsse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Online-Angebot des NDR ist ausreichend.

Artikel 22

Schriftform

Das Schriftformerfordernis der Artikel 5 bis 20 dieser Satzung ist erfüllt, wenn die jeweiligen Unterlagen per Brief, Fax, Mail oder auf sonst geeignete elektronische Weise übersandt oder zugänglich gemacht werden.

Artikel 23

Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats

1. Vor Beschlussfassung im Verwaltungsrat und Rundfunkrat über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds ist diesem die Möglichkeit zur mündlichen Äußerung vor dem jeweiligen Gremium zu geben.

2. Der Antrag des Verwaltungsrats gemäß § 27 Absatz 2 und der Beschluss des Rundfunkrats gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 3 des Staatsvertrags sind zu begründen und dem betroffenen Mitglied zur Kenntnis zu geben.
3. Ein Beschluss des Rundfunkrats über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds darf nur gefasst werden, wenn die Angelegenheit entsprechend Artikel 9 Absatz 1 Alternative 1 der Satzung auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Artikel 24

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Auslagenpauschale, Reisekosten

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 630,00.
2. Die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 1.045,00, die stellvertretenden Vorsitzenden eine solche in Höhe von € 840,00 monatlich. Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rundfunkrats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 630,00 monatlich.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie an Sitzungen bzw. Tagungen des Rundfunkrats gemäß Artikel 6 Absatz 3 und der Landesrundfunkräte gemäß Artikel 12 Absatz 2 ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von € 67,00.
4. Die Mitglieder des Vorstands des Rundfunkrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen bzw. Tagungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse, des jeweiligen Landesrundfunkrats sowie an Sitzungen des Verwaltungsrats gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Satzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von € 67,00 pro Sitzungstag. Gleiches gilt für den Vorstand des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologie des Rundfunkrats bei Teilnahme an Sitzungen des Finanzausschusses des Verwaltungsrats sowie für den Vorstand des Finanzausschusses des Verwaltungsrats bei Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologie des Rundfunkrats.
5. Das eine Sitzung oder Tagung leitende Mitglied des Vorstands des Rundfunkrats erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von € 132,00 pro Tag. Das eine Sitzung des Landesrundfunkrats leitende Mitglied erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von € 400,00 pro Sitzungstag.
6. Mitgliedern des Rundfunkrats, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, steht für die Teilnahme an Sitzungen bzw. Tagungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse sowie des jeweiligen Landesrundfunkrats ein Sitzungsgeld in Höhe von € 300,00 pro Sitzungstag sowie eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von € 100,00 zu. Satz 1 gilt bei Ausschusssitzungen nur für die jeweils stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Mitglieder des Rundfunkrats, die in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten, die vom Rundfunkrat oder seinen Ausschüssen durch Beschluss für einen befristeten Zeitraum mit konkretem Auftrag eingesetzt wurde, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von € 100,00 pro Sitzungstag. Die Mitglieder, die die Leitung einer Arbeitsgruppe übernehmen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von € 150,00 pro Sitzungstag; dies gilt nur, sofern die Mitglieder nicht bereits eine Aufwandsentschädigung erhalten.

8. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tag statt, wird das Sitzungsgeld insgesamt nur einmal gezahlt.
9. Vom Rundfunkrat oder Verwaltungsrat durch Beschluss in andere Gremien außerhalb des NDR entsandte Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von € 300,00 pro Sitzungstag dieses Gremiums, Mitgliedern der Gremien, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, steht ein Sitzungsgeld in Höhe von € 132,00 zu. Das Sitzungsgeld entfällt ganz oder teilweise, sofern für die Mitglieder dieses Gremiums von anderer Seite ein Sitzungsgeld gezahlt wird.
10. Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 sowie die Sitzungsgelder gemäß Absatz 3 bis 6 erhöhen sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungsausgaben aller privaten Haushalte (Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes) im vorvergangenen Kalenderjahr. Die Vorsitzenden von Rundfunk- und Verwaltungsrat informieren die jeweiligen Gremienmitglieder über die erfolgte Anpassung.
11. Die Zahlung von Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen sowie Dienstreisen wird durch eine Reisekostenordnung für den Rundfunkrat, die Landesrundfunkräte und den Verwaltungsrat geregelt. Sie wird vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats erlassen.

Artikel 25

Gremiengeschäftsstelle

1. Für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat wird eine gemeinsame Geschäftsstelle in Hamburg eingerichtet.
2. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden auf Vorschlag der Vorsitzenden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat von der Intendantin/dem Intendanten eingestellt und entlassen. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle vertreten sich gegenseitig.
3. Die Vorsitzenden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat üben für ihre jeweiligen Aufgaben gegenüber den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle das fachliche Weisungsrecht aus. Im Übrigen ist die Intendantin/der Intendant die bzw. der Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
4. Die administrativen Aufgaben der Landesrundfunkräte werden durch die Sekretariate der jeweiligen Landesfunkhausdirektoren oder Landesfunkhausdirektorinnen wahrgenommen, soweit sie nicht über die gemeinsame Gremiengeschäftsstelle abgewickelt werden.

5. Geschäftsleitung

Artikel 26

Aufgaben der Intendantin/des Intendanten und der Stellvertretenden Intendantin/des Stellvertretenden Intendanten

1. Der Norddeutsche Rundfunk wird nach Maßgabe des Staatsvertrags von der Intendantin/dem Intendanten, und in Vertretung von der Stellvertretenden Intendantin/dem Stellvertretenden Intendanten geleitet.
2. Die Stellvertretende Intendantin/der Stellvertretende Intendant wird von dem dienstältesten Direktor oder der dienstältesten Direktorin vertreten.

Artikel 27

Direktorinnen und Direktoren

1. Direktorinnen und Direktoren im Sinne von § 30 Absatz 1 des NDR Staatsvertrags sind:

1. Die Direktorin/der Direktor des Landesfunkhauses Hamburg
2. Die Direktorin/der Direktor des Landesfunkhauses Mecklenburg-Vorpommern
3. Die Direktorin/der Direktor des Landesfunkhauses Niedersachsen
4. Die Direktorin/der Direktor des Landesfunkhauses Schleswig-Holstein
5. Die Programmdirektorin/der Programmdirektor Geschäftsbereich I
6. Die Programmdirektorin/der Programmdirektor Geschäftsbereich II
7. Die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor
8. Die Justitiarin/der Justitiar
9. Die Produktionsdirektorin/der Produktionsdirektor
2. Die Geschäftsbereiche der Direktorinnen und Direktoren ergeben sich aus den jeweiligen Dienstbezeichnungen und aus der Organisationsstruktur der jeweiligen Direktionen
3. Mehrere Geschäftsbereiche können durch eine Direktorin oder einen Direktor wahrgenommen werden.
4. Die Rechtsverhältnisse der Direktorinnen und Direktoren sind durch Sonderverträge zu regeln. Bei der ersten Anstellung darf ihre Amtszeit die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist zulässig.

Artikel 28

Zeichnungsrecht

1. Zur Vertretung der Anstalt bedarf die Intendantin/der Intendant der Mitzeichnung der Stellvertretenden Intendantin/des Stellvertretenden Intendanten oder einer oder eines der in Artikel 27 Absatz 1 genannten Direktorinnen oder Direktoren.
2. Im Falle der Verhinderung der Intendantin/des Intendanten gilt die Regelung des Artikels 26.
3. In der Regel soll die Direktion zur Mitunterzeichnung hinzugezogen werden, in dessen Aufgabenbereich die Angelegenheit fällt.
4. Die Regelungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für die Erteilung von Vollmachten. Ihr Umfang unter Einschluss des Rechts zur Erteilung von Untervollmachten muss sich aus der Vollmachtsurkunde ergeben.
5. Bevollmächtigte können nur in Gemeinschaft mit zur Vertretung befugten Mitarbeitenden oder mit bevollmächtigten Mitarbeitenden zeichnen. Für Fälle, in denen eine Mitzeichnung unmöglich oder unverhältnismäßig ist, kann nach Maßgabe der Dienstanweisung über Zeichnungsberechtigungen eine Einzelvollmacht erteilt werden, die auf die dort genannten Fälle zu begrenzen ist. Für diese Fälle ist auch die Erteilung einer Untervollmacht durch eine entsprechend bevollmächtigte Mitarbeitende möglich.
6. Die Zweitschriften der Vollmachtsurkunden und Untervollmachtsurkunden werden bei der Justitiarin/dem Justitiar des Norddeutschen Rundfunks hinterlegt. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, können eine Liste der bevollmächtigten Mitarbeitenden abfordern.
7. Vom Prinzip der Schriftlichkeit (Zeichnung) können für Fälle, in denen seine Einhaltung unmöglich oder unverhältnismäßig ist, Ausnahmen durch die Dienstanweisung über Zeichnungsberechtigungen zugelassen werden.

Artikel 29

Projekt- und Finanzkontrolle

1. Die begleitende Projekt- und Finanzkontrolle gemäß § 30 Absatz 7 des Staatsvertrags wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Die Projektkontrolle obliegt der für das Projekt jeweils zuständigen Direktion,
 - b) die Finanzkontrolle erfolgt in der Hauptabteilung Finanzen.
2. Näheres regelt die Finanzordnung.

III.

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

Artikel 30

Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr)

Das Wirtschaftsjahr des Norddeutschen Rundfunks ist das Kalenderjahr.

Artikel 31

Feststellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans

1. Die Intendantin/der Intendant hat bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres den Entwurf des Wirtschaftsplans den Landesrundfunkräten und dem Verwaltungsrat vorzulegen.
2. Die Landesrundfunkräte können bis zum 15. November des Jahres Stellungnahmen gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 1 des NDR Staatsvertrags der Intendantin/dem Intendanten und dem Verwaltungsrat zuleiten. Diese Stellungnahmen sind vom Verwaltungsrat und von der Intendantin/dem Intendanten bei der Beratung des Wirtschaftsplans zu berücksichtigen.
3. Der Verwaltungsrat hat bis zum 1. Dezember des Jahres den von ihm festgestellten Wirtschaftsplan mit den Stellungnahmen der Landesrundfunkräte dem Rundfunkrat vorzulegen.
4. Hat der Rundfunkrat Änderungswünsche, so kann er mit 2/3 Mehrheit den Wirtschaftsplan zur erneuten Feststellung an den Verwaltungsrat zurückverweisen.
5. Der Verwaltungsrat hat den Wirtschaftsplan innerhalb von drei Wochen erneut festzustellen und dem Rundfunkrat wieder vorzulegen.
6. Findet auch dieser Wirtschaftsplan im Rundfunkrat nicht die gemäß §§ 19 Absatz 3 Nummer. 4, 22 Absatz 3 Satz 3 des Staatsvertrags erforderliche Mehrheit, so gilt der Wirtschaftsplan mit den Auflagen des Rundfunkrats gemäß Absatz 4 als festgestellt und genehmigt.

Artikel 32

Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts

Nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Rundfunkrat ist innerhalb von 3 Monaten eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts im Internetangebot des NDR zu veröffentlichen.

IV.

Satzungsänderung

Artikel 33

1. Die Satzung kann durch Beschluss des Rundfunkrats mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

2. Will der Rundfunkrat die Satzung ändern, hat er vorher den Verwaltungsrat zu hören.
3. Der Verwaltungsrat kann Änderungen der Satzung vorschlagen.

Artikel 34

Gebührensatzung

Der NDR ist nach § 47 NDR Staatsvertrag verpflichtet, Informationszugang zu gewähren. Für die Bereitstellung von Informationen werden Kosten erhoben. Hierüber ist eine Satzung nach § 19 Absatz 3 Ziff. 1 NDR Staatsvertrag zu erlassen. Die Regelungen in Artikel 33 gelten hierfür entsprechend.

V.

Übergangsbestimmung und Inkrafttreten der Satzung

Artikel 35

Übergangsbestimmung

1. Nach § 51 NDR Staatsvertrag bleiben die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats und ihrer jeweiligen Ausschüsse bis zum Ablauf der jeweils laufenden Amtsperiode unberührt. Daher gelten bis zum Ablauf der jeweils laufenden Amtsperiode in Abweichung von Artikel 24 der Satzung für die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld folgende Regelungen:
2. Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 630,49. Die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung von € 1.047,72, die stellvertretenden Vorsitzenden eine solche von € 839,76 monatlich.
3. Die Mitglieder des Rundfunkrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse, des jeweiligen Landesrundfunkrats sowie an Sitzungen des Verwaltungsrats gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Satzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von € 67,12 pro Sitzungstag. Satz 1 gilt bei Ausschusssitzungen nur für die jeweils stimmberechtigten Mitglieder. Das den Vorsitz innehabende Mitglied des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse erhält für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von € 131,65 pro Tag.
4. Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme von Mitgliedern des Verwaltungsrats an Sitzungen des Verwaltungsrats, seiner Ausschüsse, des Rundfunkrats und der Landesrundfunkräte.
5. Absatz 3 Satz 1 gilt ebenso entsprechend für den Vorstand des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologien des Rundfunkrats, wenn er an Sitzungen des Finanzausschusses des Verwaltungsrats teilnimmt, und für den Vorstand des Finanzausschusses des Verwaltungsrats, wenn er an Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologien des Rundfunkrats teilnimmt.
6. Nimmt ein Mitglied des Rundfunkrats, eines Landesrundfunkrats oder des Verwaltungsrats am gleichen Tage an mehreren Sitzungen teil, wird Sitzungsgeld insgesamt nur einmal gezahlt.
7. Vom Rundfunkrat oder Verwaltungsrat durch Beschluss in andere Gremien außerhalb des NDR entsandte Mitglieder erhalten für Sitzungen, an denen sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von € 131,65 pro Sitzungstag dieses Gremiums. Das Sitzungsgeld entfällt ganz oder teilweise, sofern für die Mitglieder dieses Gremiums von anderer Seite ein Sitzungsgeld gezahlt wird.

8. Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 sowie die Sitzungsgelder gemäß Absatz 2 bis 4 und 6 erhöhen sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungsausgaben aller privaten Haushalte (Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes) im vorvergangenen Kalenderjahr. Die Vorsitzenden von Rundfunk- und Verwaltungsrat informieren die jeweiligen Gremienmitglieder über die erfolgte Anpassung.
9. Die Zahlung von Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen sowie Dienstreisen wird durch eine Reisekostenordnung für den Rundfunkrat, die Landesrundfunkräte und den Verwaltungsrat geregelt. Sie wird vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats erlassen.

Artikel 36

1. Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
2. Sie wird in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bekanntgegeben.
3. Die Satzung des Norddeutschen Rundfunks vom 26. Januar 2007 tritt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Hamburg, den 18. Juni 2021

Norddeutscher Rundfunk

Amtl. Anz. S. 1963

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften

Vom 2. Oktober 2021

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes

Teil 5 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „erhobene“ die Wörter „und von der Landeskirche verwaltete“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„6. den jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten für die Kirchensteuerverwaltung durch die Landeskirche.“
3. § 7 Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Kirchensteuerordnung

Die Kirchensteuerordnung vom 25. September 2013 (KABl. S. 438), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 6. Oktober 2017 (KABl. S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Diese Kirchensteuern werden von der Landeskirche verwaltet.“
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abgabenordnung“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 4 werden nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchensteuerbeschluss“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Kirchensteuerbeschluss und der Kirchengrundsteuerbeschluss“ durch die Wörter „Beschlüsse nach Absatz 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Kirchensteuerbeschluss und der Kirchengrundsteuerbeschluss“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „(Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2009 (KABl. S. 212) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in seiner“ durch die Wörter „(Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. S. 212), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 23. Oktober 2020 (KABl. S. 229) geändert worden ist, in der“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 107) in seiner“ durch die Wörter „(KABl. 1972, S. 107), das zuletzt durch Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 8. März 2014 (KABl. 2014, S. 57) geändert worden ist, in der“ ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchensteuern vom Einkommen werden von der Landeskirche verwaltet. Die Kirchengrundsteuern verwalten die Kirchengemeinden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“ durch die Wörter „der Landeskirche und den Kirchengemeinden“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „oder“ durch die Angabe „bzw.“ ersetzt.
 - d) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zuständige Stelle für die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen ist das Landeskirchenamt.“
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Kirchensteuergläubiger kann die Kirchensteuer“ durch die Wörter „Das Landeskirchenamt kann namens und im Auftrag des Kirchensteuergläubigers die Kirchensteuer vom Einkommen“ ersetzt und dem Wort „festsetzen“ das Wort „(Billigkeitsentscheidung)“ angefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Für die Kirchengrundsteuer obliegt der Kirchengemeinde die Billigkeitsentscheidung.“
- b) Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 5 und 6.
8. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kirchenkreisrat“ durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Kirchenkreisrat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Kirchenkreisrates oder“ gestrichen.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.
9. In § 26 Absatz 4 werden die Wörter „durch den Kirchenkreisrat oder den Kirchengemeinderat“ gestrichen.
10. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„6. die jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten für die Kirchensteuerverwaltung durch die Landeskirche.“
11. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „die Vorschriften über“ die Wörter „die Verspätungszuschläge,“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Verfahren, die nach §§ 20, 25 und 26 vor dem 1. Januar 2022 anhängig, aber noch nicht rechtskräftig geworden sind, werden von der Behörde fortgeführt, die nach diesem Kirchengesetz in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung zuständig ist.“

Artikel 3

Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

§ 3 des Kirchensteuerbeschlusses vom 25. September 2013 (KABl. S. 446), der zuletzt durch Artikel 2 des Kir-

chengesetzes vom 6. Oktober 2017 (KABl. S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird das Wort „getrennt“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einzeln“ ersetzt.
- Die Tabelle in Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 10 Absatz 2 Kirchensteuerordnung)	jährliches Kirchgeld
	Euro	Euro
1	40 000 – 47 499	96
2	47 500 – 59 999	156
3	60 000 – 72 499	276
4	72 500 – 84 999	396
5	85 000 – 97 499	540
6	97 500 – 109 999	696
7	110 000 – 134 999	840
8	135 000 – 159 999	1 200
9	160 000 – 184 999	1 560
10	185 000 – 209 999	1 860
11	210 000 – 259 999	2 220
12	260 000 – 309 999	2 940
13	310 000 und mehr	3 600

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 18. September 2021 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 2. Oktober 2021

**Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischofin**

Az.: 3402-04 – F HI/FS Soe/R Kr

Staatliche Genehmigung

Die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat in Abstimmung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei – mit Schreiben vom 2. November 2021 das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften genehmigt.

Amtl. Anz. S. 1970

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,
Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Deutschland
+49 40428001420, +49 40427943264
luise.rauchhaupt@justiz.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Gaschromatographie-Systeme

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg (BJV) benötigt für die AG Toxikologie und Immunologie des Zentralinstituts für Arbeitsmedizin und Maritime Medizin (ZfAM) ein GC/MS-System mit Flüssiginjektion zur Quantifizierung von toxikologisch relevanten organischen Verbindungen in Patientenproben und ein GC/MSMS-System mit Flüssig- und Head-spaceinjektion zur Quantifizierung von toxikologisch relevanten leichtflüchtigen organischen Verbindungen in Patientenproben.

Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Einweisung von einem GC/MSMS-System mit Flüssig- und Head-spaceinjektion zur Quantifizierung von toxikologisch relevanten leichtflüchtigen organischen Verbindungen in Patientenproben und einem GC/MS-System.
Ort der Leistungserbringung: 20539 Hamburg, ZfAM

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Angebote können abgegeben werden für

Los-Nr. 1: Losname Gaschromatographie-System GC/MS
Beschreibung: GC/MS-System mit Flüssiginjektion zur Quantifizierung von toxikologisch relevanten organischen Verbindungen in Patientenproben.

Los-Nr. 2: Losname GC/MSMS-System mit Flüssig- und Head-spaceinjektion zur Quantifizierung von toxikologisch relevanten leichtflüchtigen organischen Verbindungen in Patientenproben.

Beschreibung: Lieferung eines GC/MSMS-Systems mit Flüssig- und Head-spaceinjektion zur Quantifizierung von toxikologisch relevanten leichtflüchtigen organischen Verbindungen in Patientenproben.

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=210S0CvtyyE%253d>

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 30. November 2021, 11.00 Uhr, Bindefrist: 3. Januar 2022

- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 31. Oktober 2021

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1445

Auftragsbekanntmachung

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung:
Bundesbauabteilung Hamburg, in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland

Postanschrift:
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
NUTS-Code: DE600
Land: DE
Telefax: +49 (40)427921200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):
Hauptadresse (URL):
<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter
<https://abruf.bi-medien.de/D445047088>

Weitere Auskünfte erteilt folgende Kontaktstelle:

Offizielle Bezeichnung:
Bundesbauabteilung Hamburg,
Kommunikation nur über bi-medien

Postanschrift:
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
NUTS-Code: DE600
Land: DE

Kontaktstelle(n):
Bundesbauabteilung Hamburg,
eMail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):
Hauptadresse (URL):
<https://www.bi-medien.de>

Angebote sind elektronisch einzureichen.
<http://www.bi-medien.de>
Schriftliche Angebote sind nicht zulässig.

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene

- I.5) **Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung
- ABSCHNITT II: GEGENSTAND**
- II.1) **Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags
BWK: Umbau Haus 1 Südflügel Mitte,
Kreuzbau, Interim, Gebäudereinigung
(21 E 0353)
Referenznummer der Bekanntmachung:
21 E 0353
- II.1.2) CPV-Code
90911200-8
- II.1.3) Art des Auftrags
Dienstleistungen
- II.1.4) Kurze Beschreibung
Gebäudereinigungsleistungen Baureinigung
(21 E 0353)
- II.1.6) Angaben zu den Lose
Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.3) Erfüllungsort
Nuts-Code: DE600
Hauptort Ausführung: 22049 Hamburg
Bundeswehrkrankenhaus Hamburg,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung
15.000m² Baugrobreinigung mit Containerstel-
lung, Reinigung von Decken, Böden und Ein-
richtungsgegenständen
- II.2.5) Zuschlagskriterien:
1. Kostenkriterium:
Kriterium: Preis, Gewichtung: 100 %
2. Qualitätskriterium:
Kriterium: Gewichtung
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags
Beginn: 15. Dezember 2021
Ende: 31. August 2023
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: Nein
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vor-
haben und/oder Programm, das aus Mitteln der
EU finanziert wird: Nein
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE,
WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE
UND TECHNISCHE ANGABEN**
- III.1) **Teilnahmebedingungen**
- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich
Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem
Berufs- oder Handelsregister
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedin-
gungen:
- Als Eigenerklärung vorzulegen
– Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsge-
nossenschaft
– Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben
und Beiträgen zur Sozialversicherung
– Angabe, dass nachweislich keine schwere Ver-
fehlung begangen wurde, die die Zuverlässig-
keit als Bewerber in Frage stellt
– Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquida-
tion
– Angaben zur Eintragung ins Berufsregister
des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens
- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eig-
nungskriterien:
Als Eigenerklärung vorzulegen
– Angaben zu den für die Ausführung der Lei-
stung zur Verfügung stehenden Arbeitskräften
– Ausführung von Leistungen, die mit der zu
vergebenden Leistung vergleichbar sind
– personelle Ausstattung
- III.2) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.2.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem
besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein
- ABSCHNITT IV: VERFAHREN**
- IV.1) **Beschreibung**
- IV.1.1) Verfahrensart
Offenes Verfahren
- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung
Keine Rahmenvereinbarung
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-
men (GPA): Nein
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote
1. Dezember 2021 9.00 Uhr
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht
werden können
DE
- IV.2.6) Bindefrist des Angebots
Das Angebot muss gültig bleiben bis 26. Januar
2022.
- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
1. Dezember 2021 9.00 Uhr
Ort: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Angaben über befugte Personen und das Öff-
nungsverfahren:
Es sind keine Bieter und/oder bevollmächtigte
Personen zum Öffnungsverfahren zugelassen.
- ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN**
- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**
Aufträge werden elektronisch erteilt

- Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert
Die Zahlung erfolgt elektronisch
- VI.3) **Zusätzliche Angaben**
Vergabeunterlagen in elektronischer Form:
Informationen zum Abruf der Vergabeunterlagen: siehe I.3).
Kommunikation:
Anfragen zum Verfahren können elektronisch über die B I eVergabe (www.bi-medien.de) oder an die unter I.3) genannte Adresse gestellt werden.
Angebotsabgabe:
Angebote können abgegeben werden:
– elektronisch mit Signatur,
– elektronisch in Textform.
Schriftliche Angebote sind nicht zugelassen!
Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechnigte natürliche Person zu benennen, bei elektronischer Angebotsübermittlung ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die B I eVergabe (www.bi-medien.de) zu übermitteln.
Zugang zur elektronischen Kommunikation bzw. Angebotsabgabe als registrierter Nutzer der B I eVergabe über den Menüpunkt – Meine Vergaben – unter dem B I code D445047088 im Bereich – Mitteilungen – bzw. – Angebot –.
Informationen zu den Registrierungsmöglichkeiten sind zu finden unter:
<https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste>.
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Bundeskartellamt Bonn
Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, DE
Telefon: +49 (228)94990
Fax: +49 (228)9499163
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**
1. November 2021
Hamburg, den 1. November 2021
- Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**
– Bundesbauabteilung – 1446
-
- Öffentliche Ausschreibung**
- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 049 (0) 40/4 28 42 - 200
Telefax: 049 (0) 40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 21A0346
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
BAW, Wedeler Landstraße 157, 22559 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
– Schlauchlinig insgesamt ca. 20m
– Innenmanschetten 20 Stk.
– Schachtsanierungen 10 Stk.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 10. Januar 2022
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 29. April 2022
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D445117173>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 24. November 2021 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 22. Dezember 2021.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin
24. November 2021 um 8.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
- Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind

auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: Zertifizierung nach § 13b Hamburgisches Abwassergesetz

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 8. November 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

1447

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Caffamacherreihe 1–3, 20355 Hamburg, Deutschland
+49 40428543938, +49 40427901539, +49 40427904291
vergabestelle@hamburg-mitte.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 21129 Hamburg-Finkenwerder
- f) Maßnahme: Herstellung des Böschungsmauerwerkes Finkenwerder Landscheide
Leistung: Herstellung Böschungsmauerwerk Finkenwerder Ausdeichsiel
Vergabe-Nr.: **BAM_VOB_7-Ö/2021**
Herstellung Böschungsmauerwerk Finkenwerder Ausdeichsiel
– Wasserhaltung herstellen: Baustelle ist auf Anweisung der Bauleitung abzubrechen (Entwässerung der Finkenwerder Altstadt), Sohle reinigen, Unrat entsorgen
– Wehr ausbauen, Spundwand rammen, neues Wehr (Fertigteil KWT ist zu bestellen) einbauen
– Böschungsmauerwerk ausbauen, Zugbänder der Holzspundwand erneuern, Fundament und Planum herstellen, Böschungsmauerwerk (inklusive Übergang zum Wehr) herstellen
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 1. September 2022 bis 31. Oktober 2022
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen

- k) Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=tPWwjp5n0UA%253d>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 1. Dezember 2021, 11.00 Uhr
20. Januar 2022
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) Entfällt
- t) Siehe Vergabeunterlagen
- u) Entfällt
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Siehe Vergabeunterlagen, u. a.:

Bauleiter mit mind. 5 Jahren Berufserfahrung im Wasserbau.

Nachweis der Firma über mind. 1 Wasserbauprojekt mit einer Nettobausumme über 200.000 Euro.

- x) Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
– Dezernat D4
Caffamacherreihe 1–3, 20355 Hamburg
Tel.: +49 42854342122
Fax: +49 42790838

Hamburg, den 1. November 2021

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

1448

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktivseite

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
	<hr/>	<hr/>
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	18.013,00	19.586,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken	4,00	4,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	700.988,58	592.145,58
III. Finanzanlagen		
1. Rückdeckungsansprüche aus Lebensversicherung	28.114.676,70	25.370.900,63
2. Ausleihungen an Trägerländer	7.278.718,49	7.612.925,78
- davon zweckgebunden für zukünftige Versorgungsansprüche 7.278.718,49 € (Vorjahr: 7.612.925,78 €)		
	<hr/>	<hr/>
	36.112.400,77	33.595.561,99
	<hr/>	<hr/>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	477.187,28	714.380,16
2. Forderungen gegen die Trägerländer	38.588.118,99	30.084.780,33
- davon gegen das Land Schleswig-Holstein		
5.696.969,37 € (Vorjahr: 5.705.386,96 €)		
- davon gegen die Freie und Hansestadt Hamburg		
32.891.149,62 € (Vorjahr: 24.379.393,37 €)		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	94.804,59	85.186,08
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
1. Kassenbestand	6.196,59	10.400,48
2. Bundesbankguthaben	0,00	671.429,77
	<hr/>	<hr/>
	39.166.307,45	31.566.176,82
	<hr/>	<hr/>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	411.166,71	401.592,75
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	3.027.908,60
	<hr/>	<hr/>
	75.689.874,93	68.591.240,16
	<hr/>	<hr/>

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
 – Anstalt des öffentlichen Rechts –
 Bilanz zum 31. Dezember 2020

Passivseite

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
	<hr/>	<hr/>
A. <u>Kapital</u>		
I. Gezeichnetes Kapital	1.663.000,00	1.663.000,00
II. Freie Rücklagen	272.288,88	272.288,88
III. Andere Gewinnrücklagen	-4.963.197,48	-2.025.225,17
IV. Jahresergebnis	3.397.019,49	-2.937.972,31
V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	3.027.908,60
	<hr/>	<hr/>
	369.110,89	0,00
	<hr/>	<hr/>
B. <u>Rückstellungen</u>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	71.243.955,00	63.403.180,00
2. Sonstige Rückstellungen	2.842.106,96	2.962.569,37
	<hr/>	<hr/>
	74.086.061,96	66.365.749,37
	<hr/>	<hr/>
C. <u>Verbindlichkeiten</u>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	832.120,58	1.262.369,98
2. Sonstige Verbindlichkeiten	358.742,32	925.752,16
- darunter erhaltene Vorauszahlungen		
74.000,00 € (Vorjahr: 671.429,77 €)		
	<hr/>	<hr/>
	1.190.862,90	2.188.122,14
	<hr/>	<hr/>
D. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	43.839,18	37.368,65
	<hr/>	<hr/>
	75.689.874,93	68.591.240,16
	<hr/>	<hr/>

**Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

	€	31.12.2020 €	31.12.2019 €
1. Transfererträge	40.385.195,81		32.325.071,67
2. Leistungserlöse	637.672,14		601.606,88
3. Sonstige Erlöse	95.091,26		152.659,10
4. Sonstige betriebliche Erträge	7.339.774,16	48.457.733,37	6.459.495,79
5. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		4.427.259,57	3.991.669,26
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	20.061.776,94		18.339.144,15
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	11.484.863,32	31.546.640,26	11.307.435,85
Zwischenergebnis		12.483.833,54	5.900.584,18
7. Abschreibungen			
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	279.446,52		292.239,94
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.544.329,82	7.823.776,34	7.260.670,56
Zwischenergebnis		4.660.057,20	-1.652.326,32
9. Zinsen und ähnliche Erträge	464.618,00		524.609,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.727.655,71	1.263.037,71	1.810.254,99
11. Jahresfehlbetrag /- überschuss		3.397.019,49	-2.937.972,31

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Lagebericht 2020

1. Grundlagen des Unternehmens

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord) ist zum 01.01.2004 als Anstalt des öffentlichen Rechts durch die Zusammenführung der beiden ehemaligen Statistischen Landesämter Hamburg und Schleswig-Holstein mit Sitz in Hamburg errichtet worden. Es werden zwei Standorte in Kiel und Hamburg unterhalten.

Das Statistikamt Nord ist zentraler Dienstleister für beide Länder auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Es erfüllt alle ihm oder den früheren Statistischen Landesämtern Hamburg und Schleswig-Holstein nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Vereinbarung obliegenden Aufgaben. Es vertritt zur Wahrnehmung der statistischen Aufgaben die Interessen Hamburgs und Schleswig-Holsteins bei der Mitwirkung in Fachgremien auf nationaler und internationaler Ebene und unterstützt als fachkundige Stelle in allen Fragen der Statistik.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das Statistikamt Nord nimmt die hoheitliche Aufgabe wahr, Statistiken für die Trägerländer Hamburg und Schleswig-Holstein zu erstellen. Aufgrund der hauptsächlich öffentlichen Tätigkeiten erfolgt die Finanzierung nahezu vollständig über Zuschüsse der Trägerländer.

Bedingt durch die Verpflichtungen aber auch durch den internen Wettbewerb im Statistischen Verbund sowohl in der Software-Erstellung als auch in der IT-Produktion und Datenhaltung entstehen für das Statistikamt Nord zusätzliche Aufgaben. Ergänzend zum Kerngeschäft werden auch kundenorientierte statistische Dienstleistungen durchgeführt, indem besondere Datenerhebungen, Datenaufbereitungs- und Analysewünsche von Partnern und Kunden nach maßgeschneiderten Produkten gegen Entgelt erfolgen.

2.2. Geschäftsverlauf

Im Statistikamt Nord wurden 2020 insgesamt 502 Bundes- und EU-Statistiken erstellt, darunter 243 Statistiken für Hamburg und 259 Statistiken für Schleswig-Holstein. Im Jahr 2020 waren insgesamt 1.370 Liefertermine gegenüber dem Statistischen Bundesamt zu erfüllen, 668 für Hamburg und 702 für Schleswig-Holstein. Dem Statistikamt Nord ist es hierbei gelungen, im Rahmen des gemeinsamen Frühwarnsystems der amtlichen Statistik trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie im Mittelwert 97,0% der Termine der sogenannten A-Statistiken zu halten.

Die Statistikämter der Länder bieten den Auskunftspflichtigen entsprechend § 11a Bundesstatistikgesetz (BStatG) mehrere elektronische Meldewege zur Online-Übermittlung der Daten an. Die Auswertung des Eingangskontrollsystems Alice ergab für 2020 einen Anteil an elektronischen Datenlieferungen insbesondere per IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) und .CORE von 93,0% bei den Monatsstatistiken, von 98,7% bei den Quartalsstatistiken und von 94,8% bei den Jahresstatistiken.

Im Rahmen der Optimierten Kooperation (OPTIKO) bei der Softwareerstellung sowie der zentralen IT-Produktion und Datenhaltung der Statistikämter hat sich das

Statistikamt Nord auch 2020 in den Bereichen Landwirtschaft (AGRA 2010; AGRA TAB, Ernte, HIT) und Private Haushalte zum Teil als Konsortialführer engagiert.

Auch in 2020 war das Statistikamt Nord erheblich durch die Konsortialführerschaft des IT-Großprojekts **Mikrozensus 2020 (MZ 2020)** gefordert. Das Verfahren und dessen Umsetzung waren durch die Besonderheiten des verteilten Betriebs über alle Länderinfrastrukturen des Statistikverbundes hinweg immer wieder von vielfältigen technischen Probleme betroffen, deren langwierige Beseitigung die operative Entwicklung des Softwareproduktes immer noch verzögert. Auslöser für diese Verzögerungen sind auch die hohen Sicherheitsanforderungen an den Betrieb der IT-Verfahren für den Mikrozensus. Es wird daher erwartet, dass nach dem geplanten Abschluss des Projektes im 3. Quartal 2021 noch weitere Entwicklungsmaßnahmen mit einem maßgeblichen Beitrag durch das Statistikamt Nord bis in das Jahr 2022 hinein erfolgen müssen. Der mit Unterstützung von Dataport bislang übernommene Betrieb des Zentralverfahrens für den gesamten Statistikverbund wird vermutlich mangels alternativer Bewerber langfristig beim Statistikamt Nord verbleiben. Ebenso wird es mittelfristig ein koordiniertes Angebot an alle Landesämter vom Statistikamt Nord und Dataport geben, um dauerhaft eine betriebsfähige Infrastruktur für die Datenerhebung im Mikrozensus sicherzustellen.

Das Thema **IT-Sicherheit** hat das Statistikamt Nord in Zusammenarbeit mit Dataport in einem eigenen Projekt auch grundsätzlich für den Statistikverbund vorangetrieben (Projekt ISMS). Hierbei geht es um die Erstellung eines Informationssicherheitsmanagementsystems und grundschutzkonformer Sicherheitskonzepte innerhalb des Verbundes der Statistikämter.

Zum Januar 2020 wurde die bislang freiwillige **EU-SILC-Erhebung** (Statistics on Income and Living Conditions = Einkommen und Lebensbedingungen) aufgrund einer Gesetzesnovellierung als auskunftspflichtige Erhebung in den Mikrozensus (MZ2020) integriert. Zusätzlich wurde für die Erhebung zur Arbeitsmarktbeteiligung (LFS; Labor Force Survey) ein unterjähriges Befragungsdesign eingeführt. Insgesamt hat sich mit diesen Neuerungen die Anzahl der befragten Haushalte im Vergleich zum Jahr 2019 von ca. 23.000 auf ca. 35.000 erhöht. Gleichzeitig wurde ein neuer onlinebasierter Meldeweg für die Haushalte eingeführt.

Der **registergestützte Zensus** wurde bedingt durch die Corona-Pandemie um ein Jahr auf Mai 2022 verschoben. Das Gesetz zur Verschiebung des Stichtags ist im Dezember 2020 in Kraft getreten. Da die Verschiebung aber bereits im April 2020 absehbar war, konnte die ab Juli 2020 vorgesehene Einrichtung der Erhebungsstellen noch gestoppt werden. Aufgrund von Verzögerungen bei der Bereitstellung der IT-Programme sowie bedingt durch die aus der Verschiebung resultierenden Aktualisierungsbedarfe des Anschriftenbestandes und der Daten der Auskunftspflichtigen sind die Arbeiten für die Erhebungsvorbereitung weiterhin eng getaktet. Außerdem sind pandemiebedingt Konzepte für eventuell zu modifizierende Erhebungsabläufe in Bezug auf den geplanten Einsatz von Erhebungsbeauftragten auszuarbeiten.

Parallel zu den Vorbereitungen des registergestützten Zensus 2022 wurde 2020 unter Beteiligung des Statistikam-

tes Nord bundesweit die konzeptionelle Arbeit zur Durchführung eines **Registerzensus** ab 2024 bzw. 2031, mit dem steigende Datenanforderungen mit reduzierter Auskunftspflicht der Bevölkerung erfüllt werden sollen, weiter fortgeführt. Im Jahr 2020 wurde das Gesetzgebungsverfahren zum Registermodernisierungsgesetz gestartet, durch das eine wesentliche Basis für eine zukünftige effektive Durchführung eines Registerzensus durch die Einführung einer Personen-ID in Verwaltungsregister geschaffen werden soll. Zur Erfüllung der Zensus-Datenanforderungen der EU und weiterer nationaler Datenbedarfe zu den Bildungsverläufen in Deutschland haben in der amtlichen Statistik unter der Beteiligung des Statistikamtes Nord zudem erste Überlegungen zum Aufbau und zur Bereitstellung einer IT-Struktur für ein Bildungsregister begonnen.

Mit dem vom Statistikamt Nord für die **Landwirtschaftszählung 2020** überarbeiteten Fachverfahren AGRA2010 konnte diese Großzählung im Jahresverlauf trotz der Auswirkungen der Pandemie weitestgehend reibungslos verarbeitet werden. Es ist damit die Grundlage geschaffen, dass auch die weiteren Schritte bis hin zur Produktion und Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse im Jahr 2021 termingetreu abgewickelt werden können.

Der **Arbeitsbereich Wahlen** hat am 23. Februar 2020 die Bürgerschaftswahl in Hamburg durchgeführt und direkt danach organisatorische Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz eingeleitet und mit der Digitalisierung interner Arbeitsschritte bei der Durchführung der Wahlen begonnen. Im Sommer 2020 wurden mit Auswahl und Umstellung auf ein neues Softwarerelease mit grundlegenden Änderungen gleichzeitig die nötigen Weichen im Hinblick auf die Durchführung der Bundestagswahl 2021 an zwei Standorten gestellt.

Der Vorstand des Statistikamtes Nord hat im Juni 2020 nach einem Jahr das Amt des **Sprechers der Statistikämter der Länder** an das Landesamt für Statistik Niedersachsen übergeben. Hauptaufgaben des Sprecherlandes sind die Organisation und Durchführung von Sitzungen der Amtsleitungen der Länder (per Telefon- bzw. Videokonferenz) sowie die Koordinierung gemeinsamer Stellungnahmen der Statistikämter der Länder zu aktuellen Themen gewesen. Parallel dazu hat das Statistikamt Nord ebenfalls für ein Jahr den Sprecher der Landesämter im Abteilungsleitungsgremium Fachstatistik (ALG FS) gestellt.

Im Herbst 2017 hatte das Statistikamt Nord seine Ziele und wesentliche Maßnahmen zu ihrer Erreichung in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat im „**Mittelfristigen Handlungsprogramm (MfH)**“ beschrieben. Die Maßnahmen des MfH wurden auch 2020 evaluiert und fortgeschrieben.

2.3. Lage

Die Politik der Europäischen Zentralbank und das hiermit verbundene **niedrige Zinsniveau** beeinflusst den durchschnittlichen Marktzins, mit dem gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz die Forderungen und Rückstellungen zu bewerten sind, was sich wiederum auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Statistikamtes Nord auswirkt.

Zum Jahresabschluss 2020 wurden die Rückstellungen für Altersversorgung mit einem durchschnittlichen Zinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abgezinst.

Insgesamt wird die Lage des Statistikamtes Nord auf der Grundlage des regelmäßig erstellten Berichtswesens als angemessen beurteilt.

2.3.1. Ertragslage

Das Statistikamt Nord finanziert sich in erster Linie über Zuschüsse der Trägerländer. Diese werden für den laufenden Betrieb, für Investitionen und Versorgungsleistungen monatlich überwiesen. Im Laufe des Jahres 2020 wurden Trägerzuschüsse in Höhe von insgesamt 39.361 T€ bereitgestellt.

Die Leistungserlöse des Statistikamtes Nord beliefen sich 2020 insgesamt auf 638 T€ für Auftragsarbeiten gegenüber Dritten.

Die Erstattungen der EU und vom Statistischen Verbund enthalten Zahlungen der anderen Länder für die Projekte Mikrozensus 2020 und ISMS. Im Gegenzug entsteht ein entsprechender Aufwand bei den IT-Dienstleistungen. Die sonstigen betrieblichen Erträge basieren im Wesentlichen auf Ansprüchen des Statistikamtes Nord aus den übergeleiteten Beschäftigungsverhältnissen gegen die Trägerländer sowie Ansprüchen aus der Rückdeckungsversicherung.

Wesentliche Aufwandskomponente sind die Personalaufwendungen, da die Leistungsangebote in hohem Maße personalintensiv sind. 2020 betrug der Personalaufwand 31.547 T€, das sind 72,03 Prozent der Gesamtaufwendungen in Höhe von 43.798 T€. Die Personalaufwendungen im engeren Sinne – Löhne und Gehälter sowie die Beamtenbesoldungen – betragen im diesem Jahr 20.062 T€.

Aufgrund der Veränderung des Betrachtungszeitraumes für die Berechnung des Durchschnittszinssatzes für die Bildung von Rückstellungen für die Altersvorsorge von 7 auf 10 Jahre ergibt sich für das Jahr 2020 eine Verbesserung der Ertragslage von 785 T€ (Vorjahr -196 T€).

Aufwendungen für bezogene Leistungen (Statistikproduktion) entstanden durch den Abschluss von Verträgen mit Interviewern, von Werkverträgen, zu zahlende Prämien an Datenlieferanten sowie durch Verträge, die mit externen Dienstleistern geschlossen wurden. Abweichungen gegenüber dem Vorjahr resultieren aus geänderten Rhythmen einzelner Erhebungen bzw. turnusmäßigen Vollerhebungen. Zudem wirkt sich insbesondere das IT-Projekt Mikrozensus 2020 in der Position IT-Dienstleistungen aus (vergleiche auch Hinweis zur Position Erstattungen der EU und vom Statistischen Verbund).

Darüber hinaus wurden Rechenzentrumsleistungen von Dataport in Anspruch genommen. Hierfür hat das Statistikamt Nord 1.376 T€ (Vorjahr 1.350 T€) gezahlt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen insbesondere die Aufwendungen für die Gebäude, für IT-Betriebsmittel und den Beitrag zur Rückdeckungsversicherung.

Das positive Jahresergebnis 2020 in Höhe von 3.397 T€ ist insbesondere auf die durch die Corona-Pandemie bedingte Verschiebung des Zensus 2022 zurückzuführen.

2.3.2. Finanzlage

Die Finanzlage und die Kapitalstruktur des Statistikamtes sind auf der Grundlage des Berichtswesens als stabil zu bezeichnen. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen.

Den Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen und Sachanlagevermögen in Höhe von 387 T€ stehen 2020 Abschreibungen in Höhe von 279 T€ gegenüber. Bei den Investitionen 2020 handelt es sich überwiegend um Ersatzinvestitionen im Hard- und Softwarebereich.

Die Finanzierung des Statistikamtes Nord wird nahezu ausschließlich durch Zuschüsse der Trägerländer Hamburg und Schleswig-Holstein sichergestellt. Diese gehen als

Transfererträge in das Jahresergebnis ein und beeinflussen damit den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit.

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt 9.413 T€, aus der Investitionstätigkeit -2.750 T€ und aus der Finanzierungstätigkeit 0 T€. Somit ergibt sich eine Aufstockung des bei der Kasse.Hamburg verwahrten Finanzmittelbestandes zum 31.12.2020 um 7.339 T€ und eine Veränderung der Kassen- und Portobestände von -676 T€.

Von den durch die Kasse.Hamburg der Finanzbehörde Hamburg verwahrten Geldmitteln sind 7.279 T€ (2019: 7.613 T€) zweckgebunden zur Erfüllung zukünftiger Versorgungsverpflichtungen zu verwenden. Zusätzlich wurde mit Wirkung vom 01.12.2006 eine Rückdeckungsversicherung in Form von Renten- und Kapitalversicherungen abgeschlossen.

Für 2020 erfolgt wie bereits in den letzten Jahren keine Verzinsung der Umsätze auf dem Pensionskonto mehr. Der Zinsaufwand in Höhe von insgesamt 1.728 T€ resultiert aus den Rückstellungen für Versorgung mit einer Laufzeit von über einem Jahr.

Die kurzfristigen Forderungen und der Bestand auf dem laufenden Geschäftskonto übersteigen die kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die Liquiditätslage hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr auf dem Geschäftskonto verbessert. Grund dafür ist die Verschiebung des Zensus 2022.

2.3.3. Vermögenslage

Die wesentlichen Vermögens- und Schuldposten sind – wie bereits in den Vorjahren – die Forderungen gegen die Anstaltsträger aus den überleiteten Beschäftigungs- und Dienstverhältnissen mit 20,4% (15.411 T€) der Bilanzsumme von 75.690 T€ sowie die korrespondierenden Verpflichtungen gegenüber den Angestellten und Beamten mit 90,3% (68.335 T€) der Bilanzsumme. Die Forderungen sind durch Staatsvertrag bzw. Freihalteerklärungen der Anstaltsträger begründet.

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurden durch Zuschüsse der Anstaltsträger finanziert und über die jeweilige Restnutzungsdauer abgeschrieben. Die Eigenkapitalquote beträgt 0,49%. Das Eigenkapital zum 31.12.2020 beläuft sich auf knapp 369 T€ (Vorjahr nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag – 3.028 T€). Die Trägerländer **übernehmen** jedoch im Rahmen von § 2 Abs. 4 des Staatsvertrages eine Gewährträgerhaftung, mit der sie verbindlich und unbeschränkt zusichern, dass das Statistikamt Nord seinen finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

2.4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Tätigkeit des Statistikamtes Nord ist nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet. Dennoch kann das Statistikamt Nord zusätzlich zu seinen Kernaufgaben auf dem Gebiet der amtlichen Statistik Dienstleistungen gegenüber Hamburg, Schleswig-Holstein und Dritten erbringen.

3. Prognosebericht

Die Finanzierung der Leistungen des Statistikamtes Nord erfolgt im Wesentlichen über den Zuschuss der Trägerländer. Beide Trägerländer erwarten, dass das Statistikamt Nord mit dem zugewiesenen Zuschuss auskömmlich ist. Für das Jahr 2021 wird gemäß Wirtschaftsplan, der vom Verwaltungsrat am 27. November 2020 beschlossen wurde, mit einem Jahresergebnis in Höhe von ca. -4.888 T€ gerech-

net. Gemäß Finanzplanung ist die Liquidität des Statistikamtes Nord für das Jahr 2021 gesichert.

4. Chancen- und Risikobericht

4.1. Risikobericht

Das Statistikamt Nord hatte sich bereits im Herbst 2016 als Konsortialführer mit den Landesämtern von Berlin-Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und dem Statistischen Bundesamt um die **Softwareentwicklung des Mikrozensus 2020 (MZ 2020)** erfolgreich beworben und den Zuschlag erhalten. Dadurch werden eine langfristige Auslastung von Softwareentwicklungsressourcen des Statistikamtes Nord für den Verbund gesichert und Kompensationszahlungen vermieden. Trotz einschlägiger Maßnahmen konnten jedoch weder im Jahr 2019 noch 2020 die im Projekt MZ 2020 in den Vorjahren entstandenen Verzögerungen vollständig aufgeholt werden. Im Ergebnis war die Einsatzfähigkeit der Anwendung bis zum Jahresende 2020 nicht im vorgesehenen Umfang gegeben, was vermehrte manuelle Arbeiten in den Fachbereichen zur Folge hatte. Dies führte u.a. bei der unterjährigen Arbeitsmarktberichterstattung auf europäischer Ebene zu einer unzureichenden Datenqualität, die gegen die Vorgaben verstieß und seitens Eurostat mehrfach angemahnt wurde. Auch für das nationale Standardveröffentlichungsprogramm der Jahresdaten 2020 können voraussichtlich nur eingeschränkte und mit Unsicherheiten behaftete Ergebnisse veröffentlicht werden.

Voraussetzung für die **Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2022** sind leistungsfähige IT-Anwendungen, die gemäß Zensusgesetz vom Statistischen Bundesamt bereitzustellen und vom Informationstechnikzentrum Bund (ITZ Bund) zu betreiben sind. Leider weisen die Software-Programme des Bundes trotz der durch die Corona-Pandemie bedingten Verschiebung des Zensusstichtags um ein Jahr und des daraus resultierenden verlängerten Zeithorizonts weiterhin Einschränkungen bei den Funktionalitäten auf. Daraus resultieren laufend Anpassungsbedarfe sowie Unsicherheiten bezüglich der Arbeitsabläufe zur Erhebungsvorbereitung. Zudem ist bei den Planungen zur Erhebungsdurchführung die weitere Entwicklung der Pandemie zu berücksichtigen.

Sich abzeichnende EU-Datenanforderungen lassen erwarten, dass demografische kleinräumige Bevölkerungsergebnisse bereits ab 2024 mindestens jährlich bereitzustellen sind. Um diese Anforderungen zu erfüllen, bedarf es einer **Intensivierung der Registerzensusvorbereitungsarbeiten** in der amtlichen Statistik. Die Weichenstellung zur Umsetzung der Anforderungen und zur Durchführung eines Methodentests zum Registerzensus erfolgt mit dem Entwurf zum Registerzensuserprobungsgesetz, welcher sich (Stand Frühjahr 2021) im Gesetzgebungsprozess befindet.

Mit der im März 2018 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Statistikamt Nord und dem Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz über die Nutzung und Pflege des von Rheinland-Pfalz entwickelten **Landesinformationssystem (LIS)** ist der Betrieb für weitere 5 Jahre sichergestellt. Die aktuellen Herausforderungen bestehen darin, die Optionen für zukünftige Auswertungs- und Veröffentlichungsinstrumente zu prüfen und zu bewerten, um die Datenaufbereitung bzw. die Datenerreichbarkeit für externe Nutzende weiter zu optimieren.

Das Statistikamt Nord ist Mitglied beim Arbeitgeberverband „die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. (AVH)“. Die Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation des Statistikamtes Nord wird sich mittelfristig unter anderem durch **Tarif- und Besoldungserhöhungen** verändern. Die

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird dadurch beeinflusst. Die Kostensteigerungen können nur begrenzt durch die Fortführung einer restriktiven Mittelplanung und -verwendung ausgeglichen werden.

Mit dem **Gesetz über die jährliche Sonderzahlung** und die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 wurde das Sonderzahlungsrecht in Hamburg neu geregelt. Hiergegen wurden in der Vergangenheit Musterklageverfahren eingeleitet. Nach Prüfung eines Beschlusses des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 20.09.2020 (Az. 20 K 7506/17) zu den Musterklageverfahren kam das Personalamt der FHH als Prozess führende Stelle zu einer geänderten Einschätzung der Erfolgsaussichten der Klagen, so dass hierfür nun auch das Statistikamt Nord eine Rückstellung in Höhe von 86.000 € gebildet hat.

Die Kosten für die **Altersversorgung** werden in den nächsten Jahren weiter steigen. Die nach der Fusion entstehenden Versorgungsansprüche sollten möglichst effektiv über einen zum 01.12.2006 abgeschlossenen Kollektivrahmenvertrag gedeckt werden. Inzwischen haben sich jedoch die Rahmenbedingungen durch die Absenkung des Garantiezinses auf 0,5 % geändert. Vor diesem Hintergrund werden auf Empfehlung des Verwaltungsrats Neuversicherungen seit dem 01.04.2018 ausgesetzt. Um die weitere Finanzierung sicherzustellen, sollen im ersten Schritt die liquiden Mittel auf dem Pensionskonto zweckgebunden abgeschmolzen werden. Das Statistikamt Nord berichtet hierüber regelmäßig gegenüber dem Verwaltungsrat.

Zudem ist ein finanzielles Risiko mit dem am 01.01.2011 in Kraft getretenen **Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VLT-StV)** verbunden. Es wird langfristig eine Deckungslücke zwischen den bestehenden langfristigen Pensions- und Versorgungslasten einerseits und den bestehenden Deckungsvermögen bzw. Rückgriffsforderungen gegenüber den bisherigen Dienstherren andererseits mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auftreten. Diese Entwicklung wird sich mindestens solange fortsetzen, bis alle zum Zeitpunkt der Gründung des Statistikamtes Nord übernommenen Beschäftigten in den Ruhestand gewechselt haben.

Darüber hinaus hat die aktuelle **Zinspolitik** einen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der Pensionsrückstellungen und -forderungen. Somit ist in den nächsten Jahren weiterhin von einer Belastung des Ergebnisses und des Eigenkapitals auszugehen.

Dank einer schnellen und deutlichen Ausweitung des Angebotes, im Homeoffice zu arbeiten, konnten die alltäglichen Arbeiten trotz **Corona-Pandemie** im Statistikamt Nord zwar unter gewissen Erschwernissen aber weitestgehend unbeeinflusst weitergeführt werden. Interne Termine sowie Sitzungen im statistischen Verbund finden grundsätzlich virtuell statt. Bei den Statistiken, die noch Erhebungsbeauftragte einsetzen, kommt es durch die Umstellung auf elektronische oder handschriftliche Ausfüllung der Fragebogen zum Teil zu deutlich Mehrarbeit. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden in 2020 einzelne Großaufträge storniert und der Stichtag für den Zensus um ein Jahr in den Mai 2022 verschoben.

Insbesondere für die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Statistikamtes Nord unter den Bedingungen der **Corona-Pandemie** wurden und werden weiterhin Mittel für die Umstellung der Präsenzarbeit auf das virtuelle Zusammenarbeitsformat sowohl bei der Büroausstattung als auch der Kollaborationssoftware benötigt. Der Bereich Arbeitsschutz erzeugt aufgrund von nicht beeinflussbaren externen Anforderungen auch in der Zukunft nennenswerten Mehraufwand.

4.2. Chancenbericht

Das Statistikamt Nord wird seine ihm nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Vereinbarung obliegenden Aufgaben nach den Grundsätzen der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit auch zukünftig kompetent, zuverlässig, effizient und kundenorientiert erledigen.

Die **Reorganisation des Statistikamtes Nord** wurde zum 01.05.2020 erfolgreich umgesetzt und als Kernelemente wurden insbesondere eine Straffung der Aufbauorganisation durch die Fusion der Abteilungen 3 und 4 zu einer Abteilung „Zentraler Service“ herbeigeführt. Weiterhin erfolgte die Zusammenfassung verschiedener Aufgaben und Funktionen im Zusammenhang für Digitalisierung und Modernisierung in einem Referat. Durch die Bildung einer Stabsstelle für Rechtsangelegenheiten (inkl. Mahnwesen, Beschaffungen und Vertragsangelegenheiten) wurde dezentral vorhandenes Know-how in einer dem Vorstand direkt zugeordneten Organisationseinheit gebündelt. Weitere eher den statistischen Fachbereichen zuzurechnende Aufgaben wurden zur Realisierung von Synergien im täglichen Geschäft dorthin zurückverlagert. Insgesamt werden die Maßnahmen zur Implementierung strukturierterer Prozesse und einem perspektivischen Einsparpotential insbesondere zum Wegfall mehrerer Leitungspositionen führen.

Im Statistikamt Nord erfolgt eine **Geschäftsprozessoptimierung (GPO)** im Bereich der IT-Produktion. Ziel ist es, bis Ende 2021, die aktuellen Anforderungen an einen modernen IT-Betrieb im Umfeld der zentralen Produktion und Datenhaltung (ZPD) des statistischen Verbundes zu erfüllen. Schwerpunkte sind dabei der Aufbau einer Hotline für den Support und die Umsetzung der Anforderungen des BSI an die Verfahrensstabilität und Sicherheit.

Die Inhouse-Entwicklung eines **IT-Werkzeugs für das Mahnwesen** konnte in 2020 weitestgehend abgeschlossen werden und kommt im Jahr 2021 nach einer erfolgreichen Pilotierung ins flächendeckende Roll-out.

Nachdem im Jahr 2019 erste Verfahren im Bereich der **Personalverwaltung** auf elektronische Workflows umgestellt wurden, setzte sich dieser Optimierungsprozess weiter fort. So wurde das elektronische Reisemanagement eingeführt. Weiterhin werden die Umstellungen der Personalstammdatenbank wie auch der Personalkostenhochrechnung auf neue Tools weiter vorangetrieben. So soll neben einer effizienteren Personaldatenverarbeitung durch die Bereitstellung von Personalkennzahlen ein größerer Beitrag zur Steuerungsfähigkeit auf allen Ebenen geleistet werden.

Das Statistikamt Nord konnte auch im Jahr 2020 wiederum verstärkt als Partner der Trägerländer **Analyseaufträge** generieren. Zum zweiten Mal wurde der Bericht zum Gleichstellungsmonitoring der FHH erstellt, für das Land Schleswig-Holstein wurde das Zuwanderungs- und Integrationsmonitoring, der Landeskulturbericht sowie eine erneute Schwimmstättenerhebung durchgeführt. Ebenfalls ist das Statistikamt Nord im Rahmen einer Kooperation in das Integrationsmonitoring der Länder eingestiegen und hat im Arbeitskreis „Erhebungen nach § 7 BStatG“ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder eine aktivere Rolle übernommen. Das Amt möchte im Rahmen seiner Möglichkeiten das Angebot von Analysen für die Trägerländer in der Zukunft weiter ausbauen, um seine Rolle als zentraler Dienstleister zu stärken.

Im Rahmen der verbundweiten Bemühungen zur **Qualitäts- und Aktualitätssteigerung** der amtlichen Statistik hat das Statistikamt Nord im „Arbeitskreis Qualität der statistischen Prozesse und Produkte“ der statistischen Ämter des Bundes und der Länder eine federführende Rolle übernom-

men. Amtsintern wird das Thema Qualität durch die Einrichtung eines fachbereichsübergreifenden „Arbeitsgremiums Qualität“ vorangetrieben.

Im Laufe des Jahres 2020 wurde das Konzept zur „**Einführung eines Amtscontrollings**“ fertiggestellt und ist bereit zur Umsetzung.

4.3. Gesamtaussage

Risiken der künftigen Entwicklung resultieren bei wachsendem gesetzlichem Aufgabenumfang aus zu erwartenden strukturellen Einsparvorgaben, der Zinspolitik, der Altersversorgung, den Tarif- und Besoldungserhöhungen, der Corona-Pandemie sowie aus dem hiermit verbundenen Kostenaufwand für das Projekt Zensus 2022. Bei der bestehenden Gewährträgerhaftung und einer restriktiven Mittelverwendung bei der Erledigung der hauptsächlich öffentlichen Tätigkeiten mit gesetzlicher Grundlage sowie der Sicherstellung des finanziellen Rahmens für die Durchführung des Zensus 2022 wird aber von einer Bewältigung der künftigen Risiken ausgegangen.

5. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Statistikamt Nord bestehenden Finanzinstrumenten zählen hauptsächlich die Finanzanlage in Form einer Rückdeckungsversicherung und Forderungen gegen die Trägerländer, die sich aus Versorgungsverpflichtungen

ergeben, Forderungen und Verbindlichkeiten aus den laufenden Geschäftstätigkeiten und ein Pensions- und Geschäftskonto bei der Kasse.Hamburg.

Mit der Rückdeckungsversicherung soll langfristig die Finanzierung der Versorgungsansprüche eines großen Teils der Beschäftigten des Statistikamtes Nord sichergestellt werden. Dennoch wird die mit der Versorgung verbundene Kostenbelastung stetig steigen.

Die Finanzierung der Leistungen des Statistikamtes Nord erfolgt im Wesentlichen über den Zuschuss der Trägerländer. Die Forderungen gegen die Trägerländer aus Versorgungsverpflichtungen sind durch Garantie- bzw. Freihalteerklärungen gesichert. Darüber hinaus besteht eine Gewährträgerhaftung der Trägerländer für alle Zahlungsverpflichtungen des Statistikamtes Nord. Verbindlichkeiten können somit innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen beglichen werden.

Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko wird in regelmäßigen Abständen der Liquiditätsbedarf beurteilt und mit den Trägern abgestimmt. Die Aufrechterhaltung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts und das regelmäßige Berichtswesen sind weiterhin unerlässlich, um die finanzielle Stabilität auf Dauer sicher zu stellen.

Hamburg, 27. April 2021

Renate Cohrs (Vorstand)

**Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
– Anstalt des öffentlichen Rechts –**

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Mit der Aufstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anhangs sowie des Lageberichtes erfüllt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts – die Anforderungen des § 15 Abs. 1 der Satzung des Statistikamtes Nord.

Bei der Gliederung der Bilanz wurde von der Vorschrift des § 265 Abs. 6 HGB Gebrauch gemacht und die Postenbezeichnung „Forderungen gegen die Trägerländer“ eingeführt.

II. Bilanzierung und Bewertungsmethoden

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände und Gegenstände des Sachanlagevermögens** wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die **Abschreibungen** werden auf der Grundlage der ermittelten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände nach der linearen Methode in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen ermittelt.

Der Grenzwert für **geringwertige Wirtschaftsgüter** nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG wurde ab dem 01.01.2018 neu auf 800 € (alt 410 €) festgelegt. Somit wurden geringwertige Anlagegüter im Jahr 2020 bis zu dieser neuen Wertgrenze voll abgeschrieben und als Aufwand im Geschäftsjahr berücksichtigt.

Die Zuschüsse, die zur **Finanzierung von Investitionen** in das immaterielle Anlagevermögen sowie in die Sachanlagen verwendet werden, werden im Jahr der Investition vollständig ertragswirksam erfasst.

Das Finanzanlagevermögen beinhaltet Rückdeckungsversicherungsansprüche, die zum ertragssteuerlichen Aktivwert angesetzt werden sowie ein zum Nennwert angesetztes Guthaben bei der Kasse Hamburg für die anteilige Ausfinanzierung von Versorgungsansprüchen.

Die Bewertung der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** erfolgte zum Nennwert.

Die Bildung von **Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen** gegenüber den Beamten und Angestellten aus dem BeamtVG, dem HmbZVG sowie der entsprechen-

den Anwendung der Vorschriften der VBL erfolgte entsprechend den aktuellen handelsrechtlichen Vorschriften. Maßstab für die Höhe der Rückstellungen ist der versicherungsmathematische Wert der Verpflichtungen. Die Pensionsrückstellungen wurden mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt, womit künftige Gehalts- und Rentensteigerungen berücksichtigt wurden (Gehaltstrend für Angestellte 1,56% zum 01.04.2021; Besoldungstrend für Beamte 1,40% zum 01.01.2021; Rententrend für Angestellte 1,0% p. a.; Pensionstrend für Beamte 1,40% zum 01.01.2021). Bei der Berechnung der Pensionsverpflichtungen kam für alle Verpflichtungen gegenüber aktiven und passiven Beschäftigten die Anwartschaftsbarwertmethode (Projekt Unit Credit Method) zur Anwendung.

Der sich aus der Anwendung des BilMoG ergebende Unterschiedsbetrag zum 01.01.2010 ist zu einem Fünftel der Pensionsrückstellung zugeführt worden.

Zur Vereinheitlichung werden die sich aus der Bewertung der Forderungen und Rückstellungen im Rahmen der Altersversorgung ergebenden Zinseffekte in Höhe von 1,3 Mio. € in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Zinsen und ähnlichen Erträgen und Aufwendungen ausgewiesen.

Der Rechnungszinsfuß für Pensionsrückstellungen beträgt 2,30% p. a. für die Stichtagsbewertung zum 31.12.2020. Dabei fand die neue Gesetzgebung zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und insbesondere die darin enthaltene Anpassung der handelsrechtlichen Abzinsung von Pensionsrückstellungen Anwendung, wonach die Rückstellungen für langfristige Verpflichtungen pauschal mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abgezinst werden. Der Differenzbetrag zwischen dieser Abzinsung und der Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre beträgt 9.709 T€. In Höhe dieses Betrages besteht eine Ausschüttungssperre. Des Weiteren wurden die neuen Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck angewandt (biometrische Daten).

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten zum zukünftigen Erfüllungszeitpunkt. Sie sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung angesetzt und werden, soweit sie Restlaufzeiten bis zu einem Jahr haben, nicht abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** und die **sonstigen Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz**Aktiva**

Die Entwicklung des Anlagevermögens (in TEUR) im Einzelnen ergibt sich wie folgt:

(alle Angaben in TEUR)	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Absetzung für Abnutzung				Restbuchwert	
	01.01.2020	Zu-Abgänge	Umbuchung	31.12.2020	01.01.2020	Zu-Abgänge	Umbuchung	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.226	5	0	1.232	1.207	7		1.214	20	18
II. Sachanlagen										
1. Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	309	0	0	309	309	0	0	309	0	0
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung oder ähnliche Rechte und Werte	4.046	382	0	4.428	3.454	273	0	3.727	592	701
	4.355	382	0	4.736	3.763	273	0	4.035	592	701
	5.581	387	0	5.968	4.969	279	0	5.249	612	719
III. Finanzanlagen										
1. Rückdeckungsansprüche	25.371	2.744	0	28.115	0	0	0	0	25.371	28.115
2. Pensionskonto mit Zinsen	7.613	-334	0	7.279	0	0	0	0	7.613	7.279
	32.984	2.410	0	35.393	0	0	0	0	32.984	35.393
	38.565	2.796	0	41.361	4.969	279	0	5.249	33.596	36.112

Die **Forderungen gegen die Trägerländer** resultieren im Wesentlichen aus:

- 1) Ansprüchen des Statistikamtes Nord aus den übergeleiteten Arbeits- und Dienstverhältnissen. Die Ansprüche ergeben sich im Wesentlichen aus Versorgungsansprüchen der Beschäftigten, die vor Gründung des Statistikamtes Nord entstanden sind und deren Übernahme durch Staatsvertrag von den Trägerländern garantiert ist. Die Bewertung erfolgte in analoger Anwendung der Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen. Aufgrund der Änderung des Ermittlungszeitraums für den durchschnittlichen Marktzinssatz von sieben auf zehn Jahre ergibt sich ein Differenzbetrag bei der Bewertung der Forderung von 1.554 T€. Durch die Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages werden die Forderungen für die Pensionen aus Abfindungen mit den Barwerten der Abfindungsbeträge bewertet.
- 2) Ansprüchen gegen die Kasse.Hamburg der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg aus dort verwahrten Geldmitteln. Die bei der Kasse.Hamburg verwahrten Mittel stehen dem Statistikamt Nord kurzfristig zur Verfügung.

Passiva**Kapital**

Das gezeichnete Kapital zum 31.12.2020 beträgt 1,66 Mio. €.

Unter dem Posten Freie Rücklagen wird das die Einlageverpflichtung gemäß Staatsvertrag übersteigende Kapital ausgewiesen.

Vom Verwaltungsrat wurde in seiner Sitzung im Juni 2020 beschlossen den Jahresfehlbetrag 2019 in Höhe von 2.938 T€ mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 2.025 T€ zu verrechnen und den Gesamtbetrag in Höhe von -4.963 T€ auf neue Rechnung vorzutragen.

Bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden die Unterschiedsbeträge aus der

Anwendung der geänderten handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften auf den 01.01.2010 in Höhe von 6.517 T€ entsprechend den gesetzlichen Wahlrechten in Höhe von 1.738 T€ noch nicht passiviert.

Das Eigenkapital zum 31.12.2020 beläuft sich auf 369 Te. Die Trägerländer übernehmen jedoch im Rahmen von § 2 Abs. 4 des Staatsvertrages eine Gewährträgerhaftung, mit der sie verbindlich und unbeschränkt zusichern, dass das Statistikamt seinen finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

Die sonstigen Rückstellungen basieren zum Teil auf versicherungsmathematischen Gutachten und setzen sich in T€ wie folgt zusammen:

A	Urlaubsrückstellungen	1.127
B	Personalaufwendungen	489
C	Zeitguthaben	340
D	Altersteilzeit	319
E	Archivierungskosten	186
F	IT-Leistungen allgemein	31
G	IT-Leistungen Projekte	44
H	Jahresabschlusskosten	65
I	Erhebungsbeauftragte	70
J	Bewirtschaftungs-/Instandhaltungskosten	136
K	Fortbildung/Dienstreisen	25
L	Übrige	10
	Summe	2.842

Die Verbindlichkeiten haben Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr und sind nicht besichert.

Haftungsverhältnisse

Zum Abschlussstichtag bestehen keine Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Das Statistikamt Nord hat am 01.12.2006 einen Rückdeckungsversicherungsvertrag zur Finanzierung zukünftiger Versorgungslasten geschlossen. Aufgrund dieser Versicherung ergeben sich Beitragszahlungsverpflichtungen, die in laufenden Jahresbeiträgen von derzeit rd. 2,7 Mio. € zu begleichen sind.

Aus den bestehenden Miet- und Pachtverträgen für Gebäude ergeben sich sonstige finanzielle Verpflichtungen pro Jahr in Höhe von derzeit 1,5 Mio. € und aus dem Dienstleistungsvertrag mit Dataport pro Jahr in Höhe von derzeit ca. 1,5 Mio. €.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**Umsatzerlöse**

Unter den Transfererträgen werden im Wesentlichen in 2020 die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Statistikamtes Nord von der Freien und Hansestadt Hamburg im Einvernehmen mit Schleswig-Holstein festgelegten Zuschussbeträge für den laufenden Betrieb des Statistikamtes Nord sowie Versorgungsmittel in Höhe von 29.218 T€ (Vorjahr 30.018 T€) ausgewiesen. Darüber hinaus wurde 2020 ein Sonderzuschuss für den Zensus 2021 in Höhe von 10.143 T€ (Vorjahr: 1.700 T€) ausgezahlt.

Die Leistungserlöse wurden ausschließlich im Inland erzielt und belaufen sich auf insgesamt 638 T€.

Sonstige betriebliche Erträge

Die periodenfremden Erträge belaufen sich auf 186 T€ (Vorjahr: 98 T€).

Personalaufwand

In den Personalaufwendungen sind außergewöhnliche Aufwendungen aus der Anwendung der durch das BilMoG geänderten handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für Pensionsrückstellungen in Höhe von 434 T€ enthalten.

V. Sonstige Angaben**Nachtragsbericht**

Mögliche weitere Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Statistikamt Nord können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Neben der bekannten Verschiebung des Zensus um ein Jahr von 2021 auf 2022 werden die Themen Digitalisierung und technische Ausstattung für das Home-Office immer bedeutender.

Angaben zu den Beschäftigten

Die Anzahl der Beschäftigten ist im Berichtsjahr 2020 hauptsächlich durch den Zensus 2021 gestiegen. Zum 31.12.2019 betrug die Beschäftigtenzahl insgesamt 369 (davon 340 Angestellte, 29 Beamtinnen bzw. Beamte) und zum 31.12.2020 insgesamt 402 (davon 374 Angestellte und 28 Beamtinnen bzw. Beamte). Im Jahresdurchschnitt 2020 waren es 403 Beschäftigte (davon 375 Angestellte und 28 Beamtinnen bzw. Beamte). Bei den genannten Beschäftigtenzahlen handelt es sich um die aktiv Beschäftigten.

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das für den Abschlussprüfer, WRG Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, im Berichtsjahr als Aufwand erfasste Honorar betrug für die Abschlussprüfungsleistungen 22 T€ inkl. MwSt.

Organe der Gesellschaft**Vorstand**

Alleinige Geschäftsführerin war im Berichtsjahr Frau Renate Cohrs (Vorstand).

Der Vorstand erhält Dienstbezüge der Besoldungsgruppe B4.

Die früheren Vorstände beziehen gesetzliche Pensionsbezüge.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – AöR setzte sich 2020 wie folgt zusammen:

Johanna Westphalen
Behörde für Inneres und Sport FHH
(Vorsitzende)

Dr. Matthias Woisin
Finanzbehörde FHH

Thorsten Quiel
Beschäftigtenvertreter des Statistikamts

Jantje-Gesine Schmidt
Finanzministerium SH

Hans-Hermann Witt
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration SH
(stellvertretender Vorsitzender)

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben in 2020 keine Vergütungen erhalten.

Hamburg, den 27. April 2021

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
– Anstalt des öffentlichen Rechts, Sitz Hamburg
Renate Cohrs
Vorstand

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentli-

chen Rechts, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des

öffentlichen Rechts, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die

Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Hannover, den 21. Mai 2021

W R G
Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1949

1988

Dienstag, den 16. November 2021

Amtl. Anz. Nr. 90

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Der Verein **Freundeskreis Tara for Children e.V.**, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Zu Liquidatoren wurden Frau Julia-Niharika Sen und Frau Traute Sen, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei einem der unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, den 23. Juli 2021

Die Liquidatoren 1950

Gläubigeraufruf

Der Verein **Kulturforum Valparaiso in Hamburg e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 14721), Heimhuder Straße 81, 20148 Hamburg, ist aufgelöst worden. Zu Liquidatorinnen wurden Frau Anna-Dorothea Popp, Wendloher Weg 9,

20251 Hamburg und Frau Dorle Rakow, An der Alster 65, 20099 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei den Liquidatorinnen zu melden.

Hamburg, den 1. November 2021

Die Liquidatorinnen 1951

Gläubigeraufruf

Der Verein **Tauchsportverein Seepferdchen Hamburg/West e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 11824) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Jan-Christoph Lau, Brueggemannsweg 13, 22309 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Hamburg, den 2. November 2021

Der Liquidator 1952